Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. L 146, S. 1) nachzukommen

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte verstoßen, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 20. April 2007 — TEA-CEGOS und STG/Kommission

(Rechtssache C-189/06 P)

„Rechtsmittel — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibung eines Mehrfach-Rahmenvertrags betreffend technische Unterstützung in Form kurzfristiger Expertenleistungen zugunsten von Drittländern — Ablehnung des Angebots der Rechtsmittelführerinnen — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel"

Öffentliche Aufträge der Europäischen Gemeinschaften — Ausschreibungsverfahren (vgl. Randnrn. 29-31)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 14. Februar 2006, TEA-CEGOS u. a./Kommission (verbundene Rechtssachen T-376/05 und T-383/05), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission vom 12. Oktober 2005 über die Ablehnung der Angebote der Rechtsmittelführerinnen im Rahmen der Ausschreibung „EuropeAid/119860/C/SV/multi-Lot 7" und jeder weiteren von der Kommission im Rahmen dieser Ausschreibung im Anschluss an die Entscheidungen vom 12. Oktober 2005 getroffenen Entscheidung abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die TEA-CEGOS SA und die Services techniques globaux (STG) SA tragen die Kosten.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 24. April 2007 — Castellblanch/HABM

(Rechtssache C-131/06 P)

„Rechtsmittel — Bildmarke CRISTAL CASTELLBLANCH — Zurückweisung der Anmeldung"

1. Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen